



Stadt Salzburg  
Mirabellplatz 4  
5020 Salzburg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20409-6/10290/256-2025

Datum  
25.06.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim  
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3395  
grundverkehr@salzburg.gv.at  
Mag.Dr. Brigitte Lüftenegger  
Telefon +43 662 8042-3564

Betreff

Kaufvertrag vom 05.11.2024, Veräußerer Semsysco GmbH; Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung  
Verfahren: 01-7306-2024

## KUND M A C H U N G

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine Einbietemöglichkeit für Landwirte besteht:

**RECHTSGESCHÄFT:** Kaufvertrag vom 05.11.2024

**VERÄUSSERER:** Semsysco GmbH, Bachstraße 41, 5023 Salzburg-Gnigl,  
vertreten durch: Mag. Elmar Obermayr, öffentlicher Notar,  
Obermarkt 15, 5270 Mauerkirchen

**GEGENSTAND:** GSt Nr 626/1, EZ 3332, KG 56531 Maxglan im Gesamtausmaß von 7.249 m<sup>2</sup>  
(4.829 m<sup>2</sup> mit Widmung BAGG, 2.420 m<sup>2</sup> mit Widmung GLLG)

**GEGENLEISTUNG:** € 6.000.000,00 Bruttokaufpreis

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten  
als Vorsitzender der Grundverkehrskommission:  
Mag.Dr. Brigitte Lüftenegger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter  
[www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Stadt Salzburg, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
4. Michael Schmidhuber, Kleßheimer Straße 8, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail
5. Öffentlicher Notar Mag. Elmar Obermayr, Obermarkt 15, 5270 Mauerkirchen, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

<b>Anschlag an der Amtstafel:</b>	
<b>Angeschlagen am:</b>	<b>26.06.2025</b>
<b>Abgenommen am:</b>	<b>25.07.2025</b>
<b>Unterschrift/Siegel:</b>	_____